

jedoch, daß, wenn dieser Fall eintreten sollte, die Gerichtsinhaber sich veranlaßt sehen möchten, zu erklären, daß, wenn sie für die Anlegung der Hypothekenbücher bedeutende pecuniäre Opfer bringen sollten, sie es vorziehen würden, ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abzugeben. Es würde mithin das Gesetz indirect zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit führen, eine Folge, die doch unmöglich dabei beabsichtigt worden sein kann, und die mit dem Wesen des Gesetzes keineswegs in nothwendiger Verbindung steht. Die Frage, ob die Abgabe der Patrimonialgerichte für das allgemeine Wohl gut und rathlich ist, ist weitläufig schon erörtert worden. Sie hier bei dieser Gelegenheit entscheiden zu wollen, oder zu ihrer Entscheidung auf indirectem Wege beitragen zu wollen, kann unmöglich weder in der Absicht der geehrten Kammer, noch in der Absicht der hohen Staatsregierung liegen. Vorausgesetzt also, daß dies wohl eine nothwendige Folge sein könnte, so scheint es mir doch gegen die Verwaltung der Patrimonialgerichte — der städtischen so gut, als der ländlichen — eine große Härte aussprechen zu wollen, wenn man sagt: Ihr sollt und müßt alle diese Arbeiten machen und den Aufwand davon haben, ohne auf Entschädigung Anspruch machen zu können. Denn ich sehe dabei voraus, daß der Gerichtsinhaber, wenn die Patrimonialrichter an solchen recurriren, sagen wird: Nein, das kann ich nicht gewähren, da werde ich meine Gerichte abgeben. Also wird es zur Folge haben, daß die Gerichtsverwalter, um ihre Stelle nicht zu verlieren, alle Arbeiten unentgeltlich und auf ihre Kosten machen werden. Ob dies nun billig, ob es eine gerechte Anforderung ist, die die Gesetzgebung an diese durch angestrenzte Thätigkeit in der neuern Zeit doch wohl hochverdienten Männer machen kann, möchte ich mir nicht zu bejahen erlauben. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß ohnehin mit dem Gesetze jedenfalls auch eine Verminderung der gewöhnlichen Einnahme verbunden sein wird und daß es also nicht allein eine augenblickliche Anstrengung, einen momentanen Aufwand, sondern auch eine allgemeine Verringerung der Einnahme dieser Männer zur Folge haben wird. Ich zähle mich zu den Mitgliedern der Kammer, die für alle Verminderungen der Staatsausgaben, wenn es irgend möglich ist, stimmen, allein in diesem Falle finde ich es doch gerecht und billig, dem Antrage der ersten Deputation beizustimmen.

Stellv. Abg. Sehe: Der geehrte Abg. v. d. Planitz hat geäußert, daß die Frage wegen Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit hierbei nicht in Erwägung kommen dürfe, daß sie vollkommen unabhängig entschieden werden müsse. Dies gebe ich zu, jedoch ich erblicke in der Maßregel, welche die geehrte Deputation vorschlägt, eine offenbare Unterstützung zu Gunsten der Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit, eine Unterstützung, welche den Inhabern von Patrimonialgerichten gewährt wird. Wenn wir uns auf dem Standpunkte der vollkommenen Unparteilichkeit erhalten wollen, so werden wir auch nicht diese baare Unterstützung gewähren dürfen. Ich kann nicht einsehen, warum die Steuerpflichtigen und diejenigen, welche die Personal- und Gewerbesteuer und die Grundsteuer aufzubringen haben, diese

Entschädigung bezahlen müssen, die nur den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeiten zu Gute kommt. Wenn der Abgeordnete meinte, daß die Gerichtsdirectoren durch die Ueberbürdung unbezahlter Arbeiten Verlust haben würden, so ist das meine Ansicht nicht. Diese verdienten Männer müssen auf Entschädigung rechnen können, nur muß diese von den Inhabern der Gerichte vergütet werden. Auch ist zu glauben, der Realcredit wird durch die neue Hypothekenordnung wachsen, und die Umschreibungen werden mit der Zeit um so häufiger stattfinden, und die Umsätze um so größer werden. Dadurch wird für die Zukunft eine bessere Einnahme von Gebühren eintreten, und das wird auch wieder Etwas gutmachen.

Abg. v. Zeschwitz: Es ist hier nicht der Ort, sich über den mehr oder mindern Werth der Patrimonialgerichtsbarkeit zu verbreiten. Der geehrte Abgeordnete Sachse hat schon darauf hingewiesen, wie schwer die Versagung der von der ersten Kammer und von unserer geehrten Deputation beantragten Vergütung von 10 Ngr. pro folio aus Staatscassen diejenigen Städte, welche Municipalgerichte haben, treffen würde. Bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande würde die Versagung dieser Vergütung hauptsächlich die Patrimonialgerichtsverwalter treffen. Denn wenn ein Patrimonialgerichtsverwalter wegen der durch das vorliegende Gesetz ihm erwachsenden vermehrten Arbeit eine besondere Remuneration verlangte, welche dem betreffenden Patrimonialgerichtsinhaber zu hoch schiene, so wäre es dem Letzteren unbenommen, entweder dem Patrimonialgerichtsverwalter zu kündigen und sich nach einem andern Patrimonialgerichtsverwalter umzuthun, welcher für diese Arbeitsvermehrung keine, oder doch eine mindere Remuneration beanspruchte, — wiewohl ich bemerke, daß ich an einem solchen Verfahren eben kein Wohlgefallen finden würde, — oder seine Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat abzutreten. In beiden Fällen würde der Patrimonialgerichtsverwalter die betreffende Gerichtsverwaltung verlieren. Es ist also hauptsächlich eine Billigkeit für die Patrimonialgerichtsverwalter, welche die fragliche, von unserer geehrten Deputation bevorzugte Vergütung empfiehlt.

Abg. Zschucke: Ich bin kein Freund der Patrimonialgerichte, und sehne mich nach dem Tage, an welchem dieselben fallen werden; ich wünsche aber nicht, daß sie hinterrücks gemordet werden. Das scheint mir aber der Fall, wenn wir das Deputationsgutachten nicht annehmen. Es ist zwar gesagt worden, wer das Recht hat, möge auch die Last haben; das ist schon gesagt, beweist aber hier Nichts, da ja diejenigen, die das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit haben, dieses Recht und mit ihm die Last abgeben können. Werden nun die Patrimonialgerichte an den Staat abgegeben, so werden wir, wie die Erfahrung lehrt, mehr Kosten auf den Staat bringen, als diese 33,000 Thlr. — — betragen werden. Außerdem scheint es mir doch auch eine zu große Belästigung für diejenigen zu sein, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit haben, sowohl für die Rittergüter, als